SEESTADT BREMERHAVEN
Der Stadtverordnetenvorsteher

Bremerhaven, 22.06.2023

Vorlage Nr. StVV - V 44/2023		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.07.2023		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	**ja**	Anzahl Anlagen: 0

Wahl der Beisitzenden

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 27 Abs. 1 VerfBrhv in der ersten Sitzung nach der Wahl neben der Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher ferner eine erste Beisitzerin oder einen ersten Beisitzer und weitere Beisitzende.

Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher, Beisitzerinnen und Beisitzer bilden den Vorstand.

Gemäß § 27 Abs. 2 VerfBrhv sind bei der Zusammensetzung des Vorstandes die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung nach ihrer Stärke zu berücksichtigen.

Gemäß § 2 GOStVV besteht der Vorstand insgesamt aus sechs Personen.

Nach Berechnung unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens (d'Hondt, § 34 Abs. 2 VerfBrhv) ergeben sich für die Beisitzenden folgende Vorschlagsrechte:

- erste Beisitzerin oder erster Beisitzer: CDU-Fraktion
- (zweite/r) Beisitzende/r BD-Fraktion
- (dritte/r) Beisitzende/r SPD-Fraktion
- (vierte/r) Beisitzende/r Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
- (fünfte/r) Beisitzende/r CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wählt eine erste Beisitzerin oder einen ersten Beisitzer und weitere vier Beisitzende in den Vorstand.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher